

Amtsgericht Mitte

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 103/24

Berlin, 14.10.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 29.01.2027	11:00 Uhr	0208, Sitzungssaal	Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mitte

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
120/10.000	Wohnung	6	Kellerraum SN 3.01, gem. Nutzungsrecht am WMR 1U08.2	17682N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Mitte	Fl. 821, Nr. 496	Gebäude- und Freifläche	10117 Berlin, Ebertstraße 24, Pariser Platz 6 A	1.657

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Laut Gutachten vermietete Wohnung Nr. 6 nebst Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. SN3.01 sowie dem gemeinschaftlichen Nutzungsrecht an dem Waschmaschinenraum Nr. 1U08.2. Die zu bewertende Wohnung Nr.6 befindet sich im 3. Obergeschoss und ist über den an der Südseite des Gebäudes befindlichen Haupttreppenraum beziehungsweise von dem dortigen Aufzug aus sowie einen vom Treppenhaus abgehenden Flur zu erreichen. Baujahr: 1998, monatlich zu zahlendes Wohngeld: 580,00 €. Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit einem innenliegenden Badezimmer sowie einem ebenfalls innenliegendem Schlafrum, die über keine Möglichkeit der natürlichen Belichtung und Belüftung verfügen. Wohn-/Nutzfläche: 64,23 m².	510.000,00 €
--	---	--------------

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 18.02.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 17.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.